



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-851-003656

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit sie die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Elterngeldes betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden Reformen im Elterngeld gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, die tatsächliche Unterstützung für Familien durch das Elterngeld habe sich infolge von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten in den vergangenen Jahren reduziert. So sei das Elterngeld seit seiner Einführung nicht an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung angepasst worden. Überdies würden bestimmte Berufsgruppen, wie zum Beispiel Lehrkräfte, die oftmals in Teilzeit arbeiten, durch die Deckelung des Einkommens beim Höchstbetrag benachteiligt. Zudem wird moniert, dass privat krankenversicherte Eltern, darunter viele verbeamtete Eltern, ihre Versicherungsbeiträge während der Elternzeit – ohne Zuschüsse oder Arbeitgeberanteile – vollständig selbst entrichten müssten und folglich gegenüber gesetzlich versicherten Eltern ungleich behandelt würden.

Deshalb wird konkret gefordert, die Höhe des Elterngeldes an die Inflation und die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen, den Höchstbetrag des Elterngeldes anzuheben und einen Ausgleich für privat Versicherte zu schaffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 113 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 34 Diskussionsbeiträge ein.



Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Der Ausschuss betont, dass das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge ist und sich damit an Bedarfslagen orientiert. Denn Sozialleistungen sollen für Menschen und Familien in besonderen Lebenssituationen einen finanziellen Ausgleich schaffen. Daher ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen in der Regel zu 65 Prozent. Nur für diesen Einkommensanteil wird eine entsprechende Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation gesehen. Soweit in der Eingabe kritisiert wird, dass die Einkommensersatzrate von 65 Prozent über die Jahre unverändert geblieben ist, ist darauf hinzuweisen, dass der Auszahlungsbetrag für viele Eltern über die Jahre gleichwohl gestiegen ist, da sich die Löhne und Gehälter erhöht haben. Aus diesem Grund passt sich der Elterngeldbetrag bereits an die Lohnentwicklung an. Zudem werden Eltern mit geringem Einkommen im Elterngeld besonders berücksichtigt. Diese Eltern erhalten bereits bis zu 100 Prozent ihres Netto-Einkommens vor der Geburt.

Eltern, die vor der Geburt nicht gearbeitet haben, bekommen einen Mindestbetrag von 300 Euro. Eltern, die mehr als 2.770 Euro netto monatlich im Bemessungszeitraum verdient haben, bekommen den Höchstbetrag von 1.800 Euro. Mit dem Höchstbetrag des Elterngeldes von 1.800 Euro wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei zunehmender Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes die Möglichkeit der eigenständigen Vorsorge für einen begrenzten Zeitraum zunimmt.

Das Elterngeld ist eine Leistung für Mütter und Väter, die nach der Geburt zu Hause bleiben oder weniger arbeiten möchten, um sich um ihr Kind zu kümmern. Elterngeld schafft einen Ausgleich für das Einkommen, das nach der Geburt wegfällt. Damit hilft



es, die finanzielle Lebensgrundlage von Familien zu sichern – unabhängig davon, welchen Beruf die Eltern ausüben.

Seit der Einführung des Elterngeldes hat sich an der Höhe von Mindest- und Höchstbetrag nichts geändert. Der Ausschuss macht jedoch darauf aufmerksam, dass der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorsieht, das Elterngeld unter unterschiedlichen Aspekten in den Blick zu nehmen und Schwerpunkte setzt, um junge Familien zu stärken, zum Beispiel durch eine Erhöhung des Mindest- und Höchstbetrages im Elterngeld.

Soweit in der Petition eine Ungleichbehandlung von gesetzlich und privat versicherten Eltern während der Elternzeit kritisiert wird, weist der Ausschuss auf das Folgende hin: Während des Mutterschutzes und der Elternzeit besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) die beitragsfreie Familienversicherung fort. Wer unmittelbar vor dem Eintritt des Mutterschutzes und der Elternzeit bereits gesetzlich krankenversichert war, kann während dieser Zeiten unter bestimmten Voraussetzungen in der GKV beitragsfrei versichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung in der GKV ist jedoch ausgeschlossen, wenn jemand als Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner eines GKV-Mitglieds zuletzt vor dem Mutterschutz oder der Elternzeit nicht gesetzlich krankenversichert ist (§ 10 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches).

Die zugrundeliegende Entscheidung für eine private Krankenversicherung (PKV) und gegen eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV gilt auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit fort. Die GKV basiert auf einer solidarischen Finanzierung, das heißt, die Beiträge zur GKV richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds. Dieses Solidarprinzip hat grundsätzlich zur Folge, dass nur derjenige, der sich in Zeiten mit Einkommen für eine Mitgliedschaft in der GKV entschieden hat, in Zeiten ohne Einkommen von der Solidargemeinschaft mitfinanziert werden kann. Dem Solidarprinzip der GKV steht aufseiten der PKV das Äquivalenzprinzip entgegen. Äquivalent heißt es, weil die Höhe des Beitrags vom individuellen Risiko und dem gewünschten Leistungsspektrum abhängt. Beitragsfreie Mitgliedschaften wären daher in der PKV nicht kompatibel mit dem Versicherungssystem.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für grundsätzlich sachgerecht und angemessen.

Ungeachtet dessen begrüßt der Ausschuss das Vorhaben der Bundesregierung, die Ausgestaltung des Elterngelds unter bestimmten Gesichtspunkten, etwa bezüglich der Mindest- und Höchstbeträge, weiterzuentwickeln.

Der Ausschuss hält die Petition deshalb insoweit für geeignet, in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss aus den genannten Gründen nicht zu erkennen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, soweit sie die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Elterngeldes betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.